Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PLIXXENT GmbH & Co. KG

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AVL**“) gelten für alle Lieferbeziehungen (Kaufverträge) zwischen der PLIXXENT GmbH & Co. KG, Mittelkamp 112, 26125 Oldenburg („**Verkäuferin**“) und ihrem Kunden („**Käufer**“), sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Diese AVL gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“) mit demselben Käufer, ohne dass die Verkäuferin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.3. Diese AVL gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen, sonstige Einschränkungen des Lieferanten sowie andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden werden nicht anerkannt und haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich (E-Mail oder Fax genügt) damit einverstanden erklärt. In jedem Fall haben diese Vereinbarungen nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer der Verkäuferin gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail oder Fax genügt).

1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVL nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1. Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie bei ausreichender Bestimmtheit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Verkäuferin berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei (3) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.

2.3. Der Vertrag unter Einbeziehung dieser AVL ist erst abgeschlossen, wenn der Käufer das verbindliche Angebot der Verkäuferin fristgemäß angenommen hat oder die Verkäuferin die Bestellung oder den Auftrag des Käufers fristgemäß angenommen und schriftlich bestätigt hat oder die Verkäuferin die Lieferung ausgeführt hat. Eine schriftliche Bestätigung durch die Verkäuferin braucht nicht zu erfolgen, wenn sie den Umständen nach nicht zu erwarten war oder der Käufer auf sie verzichtet hat. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt, dass der Verkäuferin die entsprechenden Materialien, Komponenten und Dienstleistungen zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, den Vertrag auszuführen.

2.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer ist der geschlossene Vertrag im Sinne der Ziffer 2.3. Dieser gibt die vollständigen Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder, sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich (E-Mail oder Fax genügt) in einem gesonderten Liefervertrag vereinbart. Mündliche Zusagen der Verkäuferin und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden nicht Vertragsbestandteil.

2.5. Dem Käufer – auch in elektronischer Form – von der Verkäuferin überlassene Produktbeschreibungen, Unterlagen und Angaben, wie z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen oder technische Daten sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, sowie geringfügige sonstige Abweichungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

3.1. Soweit nicht ein fester Liefertermin individuell vereinbart ist bzw. von der Verkäuferin bei Annahme einer Bestellung ausdrücklich angegeben wird, ist die Verkäuferin jederzeit bemüht, so rasch wie möglich zu liefern. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Dies gilt nicht im Fall der Vereinbarung einer Bringschuld der Verkäuferin.

3.2. Sofern die Verkäuferin verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird die Verkäuferin den Käufer hierüber zeitnah informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

3.3. Bei Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Liefertermins hat der Käufer der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist von mindestens 20 Werktagen zu setzen („**Nachfrist**“). Ein Rücktrittsrecht wegen Lieferverzug oder Unmöglichkeit sowie Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder statt der Leistung steht dem Käufer erst nach Ablauf der Nachfrist zu und nur wenn die Verkäuferin den Lieferverzug oder die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Hat die Verkäuferin teilweise geliefert, kann der Käufer nur in Bezug auf den nicht gelieferten Teil zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Für gelieferte Teilleistungen sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung ist auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt, soweit nicht ein kaufmännisches Fixgeschäft vorliegt oder eine Haftungsbegrenzung im Rahmen der Ziffer 12 ausgeschlossen ist.

4. Lieferung, Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1. Die Lieferung erfolgt ab jeweiliger Versandstelle nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Die Vertragsleistung wird, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, "ab Werk"(EXW) erbracht.

4.2. Wenn die Preise nicht ab Werk (EXW Incoterms) gelten, basieren die Preise auf den Frachtkosten am Tag der Auftragsbestätigung. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, im Falle einer Erhöhung der Frachtraten zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und dem Datum der Lieferung zusätzliche Kosten an den Käufer weiterzugeben.

4.3. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Verkäuferin berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Durch vom Käufer geforderte Versandmodalitäten verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das Gleiche gilt für nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

4.4. Für die Bereitstellung von Packmitteln der Verkäuferin einschließlich der Bereitstellung von Kesselwagen und Tankcontainern gelten besondere Bedingungen.

4.5. Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und des Verlustes der Ware geht in Übereinstimmung mit dem jeweils vereinbarten INCOTERM auf den Käufer über.

5. Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

5.1. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, sonstige Störungen in der Lieferkette, Verkehrsstörungen, Störungen der Telekommunikation, Feuer,

Explosion, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Hoch- oder Niedrigwasser, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte, behördliche Verfügungen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder andere von der Verkäuferin nicht zu vertretende und außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, die Verfügbarkeit der Ware oder den Versand verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien die Verkäuferin für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung.

5.2. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall ihrer Bezugsquellen ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist die Verkäuferin vielmehr berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs und anderer interner sowie externer Lieferverpflichtungen zu verteilen.

5.3. Dauern die Ereignisse im Sinne der Ziffer 5.1 länger als sechs (6) Wochen, so ist die Verkäuferin bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird in diesem Fall unverzüglich erstattet. Sonstige Ansprüche stehen dem Käufer im Falle des Rücktritts aufgrund höherer Gewalt nicht zu. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 5.1 verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

6. Preise und Berechnung

6.1. Sollten zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der Lieferung (auch im Rahmen von Sukzessivlieferungsverträgen) nachgewiesene Kostensteigerungen eintreten, die die Produktionskosten der Verkäuferin erhöhen (auch zwischen einzelnen Lieferungen innerhalb desselben Vertrages), ist die Verkäuferin berechtigt, einen entsprechend angeglichenen Preis zu verlangen.

6.2. Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle des Lieferwerks der Verkäuferin, es sei denn, der Käufer verlangt auf seine Kosten eine bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation.

6.3. Für die Preisberechnung sind die in der Versandstelle der Verkäuferin festgestellten Gewichte, Maße oder Stückzahlen maßgebend. Die Verkäuferin wird sich nach besten Kräften bemühen, die genaue Menge der bestellten Waren zu liefern. Sollte die Verkäuferin jedoch nicht in der Lage sein, die genaue Menge der in der Bestellung angegebenen Waren zu liefern, wird der Rechnungswert entsprechend angepasst.

7. Rechnungsstellung, Zahlungsverkehr, Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

7.1. Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung sofort fällig und – sofern nichts anderes vereinbart oder in der Rechnung bestimmt ist – ohne Abzug zahlbar innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum. Die Rechnung gilt jeweils als spätestens drei (3) Tage nach Rechnungsdatum an die vom Käufer zuletzt mitgeteilte Rechnungsadresse zugegangen.

7.2. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der Verkäuferin endgültig verfügbar ist.

7.3. Die Verkäuferin behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungspositionen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

7.4. Dem Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen der Verkäuferin nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch die Verkäuferin anerkannt ist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen, (gesicherte Forderungen) behält sich die Verkäuferin das Eigentum an der verkauften Ware (Vorbehaltsgegenstand) vor.

8.2. Der Vorbehaltsgegenstand darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf den Vorbehaltsgegenstand erfolgen.

8.3. Ist der Vorbehaltsgegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung durch den Käufer bestimmt, darf der Käufer ihn im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges an seinen Kunden weiterveräußern. In diesem Fall tritt der Käufer bereits jetzt alle ihm gegen seinen Kunden als Gegenleistung für die Weiterveräußerung des Vorbehaltsgegenstandes zukünftig zustehenden Ansprüche einschließlich aller Nebenansprüche an die Verkäuferin zur Sicherheit ab; Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Die Verkäuferin darf die an sie abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen, wenn der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Vorbehaltsgegenstandes im Verzug ist, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt, aus dem die Verkäuferin eine Gefährdung der Verwirklichung ihrer Ansprüche ableiten kann. In diesen Fällen kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer der Verkäuferin die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.4. Wird der Vorbehaltsgegenstand nicht weiterveräußert, ist der Käufer verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand für die Verkäuferin sorgfältig zu verwahren, im erforderlichen Umfang auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern, so lange der Eigentumsvorbehalt besteht. Im Falle des Abhandenkommens oder der Beschädigung des Vorbehaltsgegenstandes tritt der Käufer seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an die Verkäuferin ab.

8.5. Etwaige Verarbeitungen des Vorbehaltsgegenstandes im Sinne von § 950 BGB werden für die Verkäuferin vorgenommen, ohne dass der Käufer irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen die Verkäuferin erwirbt.

8.6. Erfolgt im Sinne von §§ 947 oder 948 BGB eine Verbindung oder untrennbare Vermischung des Vorbehaltsgegenstandes mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörender Sachen in der Weise, dass eine der anderen Sachen als die Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der Verkäuferin anteilig im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen Miteigentum an der neuen Sache überträgt und das Miteigentum für die Verkäuferin verwahrt. Die Parteien sind sich schon heute über den insoweit erfolgenden Eigentumsübergang einig.

8.7. Sollte die Verkäuferin durch die in dieser Ziffer 8 geregelten Sicherungen zu mehr als 10% gegenüber den jeweils bestehenden Gesamtverbindlichkeiten des Käufers ihm gegenüber übersichert sein, ist die Verkäuferin verpflichtet, auf Anforderung des Käufers nach dessen Wahl Sicherheiten bis zur Höhe des 110% der gesicherten Gesamtverbindlichkeit übersteigenden Wertes freizugeben.

9. Beschaffenheit der Ware, Technische Beratung

9.1. Soweit nicht subjektive Anforderungen (§ 434 Abs. 2 BGB) an die Ware ausdrücklich vereinbart wurden, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den (gegenüber etwaigen subjektiven Anforderungen nachrangigen) objektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 3 BGB) an die Ware, wobei hier ausschließlich die Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen der Verkäuferin maßgeblich sind, sowie aus etwaigen Montageanforderungen. Andere technische Beschreibungen oder Angaben in Angeboten, Prospekten oder Werbematerialien der Verkäuferin oder von Gehilfen der Verkäuferin sind zunächst unverbindlich und werden nur bei ausdrücklicher Bezugnahme Vertragsbestandteil. Für die Ware einschlägig identifizierte Verwendungen nach der Europäischen

Chemikalienverordnung REACH stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

9.2. Eine etwaige anwendungstechnische Beratung der Verkäuferin in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von der Verkäuferin gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Ware erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten der Verkäuferin und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.

9.3. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

10. Rügefrist

Der Käufer hat (i) offensichtliche Mängel unverzüglich nach Lieferung und solche Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware feststellbar sind, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Ware, (ii) verdeckte Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung zu; spätestens jedoch 12 Monate nach Ablieferung der Ware schriftlich (Textform) gegenüber der Verkäuferin unter genauer Bezeichnung des Mangels und unter Übermittlung von Belegen (z.B. Bilder, CMR) anzuzeigen. Transportschäden sind auf den Versanddokumenten zu vermerken. Äußerlich erkennbare Transportschäden sind unverzüglich nach der Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Transportschäden innerhalb von 3 Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrüge muss vom Käufer schriftlich mit allen relevanten Angaben zur behaupteten Nichtkonformität, einschließlich der entsprechenden Dokumenten und Mustern sowie ggfs. Lichtbildern eingereicht werden. Auf Verlangen hat der Käufer die beanstandete Ware ordnungsgemäß verpackt an die Verkäuferin zurückzusenden. Unterlässt der Käufer eine fristgemäße Mängelanzeige, gilt die Lieferung als genehmigt.

11. Mängelansprüche des Käufers

11.1. Ist die gelieferte Ware mangelhaft und hat der Käufer dies in Erfüllung seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nach Ziffer 10 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte nach den folgenden Maßgaben zu:

(i) Die Verkäuferin hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung). Der Käufer hat der Verkäuferin hierfür die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Ausbau der mangelhaften Sache und/oder den erneuten Einbau zu verweigern, wenn die Verkäuferin ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Ungeachtet dessen trägt die Verkäuferin die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sofern sich nicht das Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt herausstellt. Die Verkäuferin trägt nicht die Kosten die aufgrund einer nachträglichen Verbringung der Ware an einen anderen

Ort als die Niederlassung des Käufers entstehen, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer der Verkäuferin die mangelhafte Sache auf Verlangen zurückzugeben. Ansprüche auf Erstattung von Aus- und Einbaukosten nach § 439 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

(ii) Die Verkäuferin behält sich zwei (2) Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder der Verkäuferin unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht des Käufers.

(iii) Für Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 12.

(iv) Im Falle des Unternehmerrückgriffs (§ 445a BGB) wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer Mängel nicht vorhanden waren, wenn der Käufer die Ware nach Ziffer 10 pflichtgemäß untersucht, jedoch keine Mängel angezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Macht der Käufer Rückgriffsansprüche geltend, muss er sich der Verkäuferin gegenüber so behandeln lassen, als habe er alle gesetzlich zulässigen vertragsrechtlichen Möglichkeiten gegenüber seinem Vertragspartner (z.B. Verweigerung der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit oder Beschränkung des Aufwendungsersatzes auf einen angemessenen Betrag) umgesetzt. Die Verkäuferin ist berechtigt, sämtliche Rückgriffsansprüche des Käufers aufgrund mangelhafter Ware mit Ausnahme der Ansprüche auf Neulieferung oder Nachbesserung der Ware abzulehnen, sofern die Verkäuferin dem Käufer für den Ausschluss seiner Rechte einen gleichwertigen Ausgleich einräumen. Für den Ersatz von Mangelfolgeschäden haftet die Verkäuferin nur, wenn sie für die Entstehung des Mangels durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten (mit)verantwortlich ist. Solche Rückgriffsansprüche bestehen aber nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gelten die Regelungen der Ziffer 12.

11.2. Soweit die Verkäuferin den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat, richten sich die Rechte des Käufers wegen Sachmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen

12.1. Die Verkäuferin haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Schäden (einschließlich Aufwendungen, mittelbarer Schäden und entgangenem Gewinn) des Käufers, die aufgrund von (i) leichter Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen sowie (ii) grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder einfacher Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

12.2. Soweit die Verkäuferin gemäß Ziffer 12.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist ihre Haftung für sämtliche vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben somit unberührt.

12.4. Die Verkäuferin kann nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden, die auf in Ziffer 5. dieser AVL genannte Umstände zurückzuführen sind

12.5. Die Verkäuferin haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich- rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der europäischen Chemikalienverordnung REACH beruhen.

12.6. Soweit zu Gunsten der Verkäuferin ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung nach dieser Ziffer 12 besteht, gilt dieser Haftungsausschluss oder diese Haftungsbegrenzung auch für etwaige Ansprüche des Käufers gegen die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin aus demselben Haftungsgrund.

13. Garantie

Die Vereinbarung einer Garantie bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

14. Verjährung

14.1. Mängelansprüche des Käufers verjähren im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern die Verkäuferin nicht arglistig gehandelt hat. Rückgriffsansprüchen gem. § 445b Abs. 1 BGB verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt und endet spätestens fünf Jahre ab Ablieferung. Die vorgenannten Bestimmungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Verjährungsfrist für Schadensersatz-ansprüche, die nicht aus Mängelansprüchen resultieren, beträgt ebenfalls ein Jahr ab Ablieferung.

14.2. Zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

14.3. Wenn im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregeln zu einem früheren Eintritt der Verjährung von Forderungen des Käufers gegen die Verkäuferin führen würde als nach den vorstehenden Regelungen, so gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

14.4. Soweit für Ansprüche gegen die Verkäuferin eine Verjährungserleichterung nach dieser Ziffer 14 besteht, gilt diese auch für etwaige Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin aus demselben Haftungsgrund.

15. Marken

15.1. Der Käufer hat bezüglich der Nutzung der Waren der Verkäuferin alle bestehenden gewerblichen Schutzrechte (insbesondere Patente und Marken) zu berücksichtigen.

15.2. Es ist unzulässig, anstelle der Erzeugnisse der Verkäuferin unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte Dritten anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren Produktbezeichnungen der Verkäuferin, gleichgültig ob geschützt oder nicht, mit dem Wort „Ersatz“ oder sinngemäß gleichen Bezeichnungen in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.

15.3. Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung von Erzeugnissen der Verkäuferin für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung Produktbezeichnungen der Verkäuferin, insbesondere ihrer Marken, auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in dem dazugehörigen Drucksachen- und Werbematerial ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin insbesondere als Bestandteilsangabe zu verwenden. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einer Marke ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieser Marke für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.

15.4. Die Verkäuferin behält sich an ihren Unterlagen sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin. Hinweise des Käufers auf die mit der Verkäuferin bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.

16. REACH-Verordnung

Gibt der Käufer der Verkäuferin eine Verwendung gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichtes erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung der REACH-Verordnung auslöst, erhält die Verkäuferin vom Käufer eine Erstattung aller nachweisbaren Aufwendungen. Die Verkäuferin haftet nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser Verwendung und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen der REACH-Verordnung durch die Verkäuferin entstehen. Sollte die Verkäuferin aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht in der Lage sein, diese Verwendung als identifizierte Verwendung einzubeziehen und sollte der Käufer dennoch beabsichtigen, die Ware in der Weise zu nutzen, von der Verkäuferin abgeraten hat, hat die Verkäuferin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

17. Datenschutz

Verkäuferin und Käufer verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzgesetze zu beachten und personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit diesen zur Erreichung des Vertragszwecks und der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu verarbeiten. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zum Thema Datenschutz bei der Verkäuferin sind unter https://www.plixxent.com/fileadmin/pdf/general_terms_and_conditions/Germany_Data_Processing_DE.pdf abrufbar. Ergänzende Informationen und Vereinbarungen können produktbezogen notwendig werden und werden vor einer Datenverarbeitung mitgeteilt.

18. Vertraulichkeit

18.1. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die ihm durch die mit der Verkäuferin bestehende Vertragsbeziehung (die „**Vertragsbeziehung**“) bekannt werden, einschließlich Preisen, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Informationen zu Erfindungen, Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Gestaltungen (zusammenfassend nachfolgend „Informationen“) streng geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, auch nicht unter einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung mit diesen Dritten. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) findet entsprechende Anwendung, wobei sämtliche dem Käufer im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt gewordenen Informationen, unter Beachtung von Ziffer 18.3 dieser AVL, als Geschäftsgeheimnis gelten. Der Käufer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine von der Vertragsbeziehung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Regelungen dieser Ziffer 18. zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Käufer wird dies der Verkäuferin auf Wunsch auch schriftlich nachweisen.

18.2. Der Käufer verpflichtet sich, Informationen nur für Zwecke der jeweiligen Vertragsbeziehung zu verwenden, nicht kommerziell zu verwerten und nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten zu machen.

18.3. Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, für die der Käufer nachweist, dass sie ihm in rechtmäßiger Weise vor dem Empfang von der Verkäuferin bekannt waren, die der Öffentlichkeit vor dem Empfang von der Verkäuferin zugänglich waren, die der Öffentlichkeit nach dem Empfang von der Verkäuferin zugänglich werden, ohne dass der Käufer hierfür verantwortlich ist, und für solche Informationen, die dem Käufer zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem nach bester Kenntnis des Käufers dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden. Zuletzt entfallen die vorstehenden Verpflichtungen auch, wenn der Käufer gesetzlich dazu verpflichtet ist, Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren.

18.4. Hinweise des Käufers auf mit der Verkäuferin bestehende Geschäftsbeziehungen oder die Verwendung des Namens „Plixxent“ zu Werbezwecken bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Verkäuferin.

18.5. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt mit ihren Einschränkungen über den Zeitpunkt der wechselseitigen Erfüllung des jeweiligen zwischen der Verkäuferin und einem Käufer geschlossenen Vertrag hinaus für weitere 10 (zehn) Jahre, sofern sich eine darüberhinausgehende Geheimhaltungsverpflichtung nicht aus gesetzlichen Regelungen ergibt.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1. Für diese AVL und alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und dem Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 8 unterliegen jedoch dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, wenn und soweit die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

19.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Oldenburg. Die Verkäuferin ist jedoch alternativ berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

20. Außenwirtschaftsrecht

20.1. Die Verkäuferin hat sich zur strengen Einhaltung internationaler Sanktions- und Exportkontrollbestimmungen verpflichtet. Zu diesen Bestimmungen zählen unter anderem Handelsbeschränkungen und finanzielle Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen wurden oder die durch Bestimmungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder einer anderen nationalen oder regionalen Organisation in Kraft gesetzt wurden, deren Rechtshoheit die Verkäuferin untersteht (im Folgenden: Exportkontrollbestimmungen).

20.2. Die Verkäuferin ist berechtigt, vom Käufer Informationen oder die Bestätigung bestimmter Tatsachen im Zusammenhang mit den Produkten, Dienstleistungen und Technologien der Verkäuferin zu verlangen, die diese zur Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen benötigt.

20.3. Die Verkäuferin ist berechtigt, auch bereits bestätigte Bestellungen zu ändern oder die Bestätigung zu widerrufen und die Geschäftsbeziehung zu kündigen, wenn und soweit deren Durchführung nach Auffassung der Verkäuferin gegen Exportkontrollbestimmungen verstoßen würde.

20.4. Die Verkäuferin ist berechtigt, vom Käufer Schadensersatz wegen der Verletzung von Exportkontrollbestimmungen zu verlangen.

Besonderer Hinweis:

Zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses speichern und verarbeiten wir Daten der Verkäuferin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Wir behalten uns das Recht vor, diese Daten an Dritte weiterzuleiten, wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung von rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Bestellungen nach diesen Bedingungen erforderlich ist.

PLIXXENT GmbH & Co. KG
Mittelkamp 112
26125 Oldenburg
Deutschland